

**Erläuternder Bericht des Abwicklers
gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz zu den Angaben nach
§ 289a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs**

Der Abwickler der Agennix AG i.L. (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“) hat im Lagebericht für die Gesellschaft Angaben, soweit diese einschlägig sind, nach § 289a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs („**HGB**“) gemacht und erläutert diese nachfolgend:

**1. Zusammensetzung des Grundkapitals der Agennix AG i.L.
(Angaben nach § 289a Abs. 1 Nr. 1 HGB)**

Zum 31. Dezember 2015 belief sich das Grundkapital der Agennix AG i.L. auf EUR 51.270.258,00 und setzte sich aus 51.270.258 Inhaber-Stückaktien zusammen. Unterschiedliche Aktiengattungen bestanden weder zum 31. Dezember 2015 noch bestehen solche gegenwärtig; die Gesellschaft hat keine Aktien mit Sonderrechten emittiert. Das Grundkapital der Agennix AG i.L. beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts auf der Internetseite der Gesellschaft unverändert EUR 51.270.258,00 und setzt sich aus 51.270.258 Inhaber-Stückaktien zusammen.

**2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen
(Angaben nach § 289a Abs. 1 Nr. 2 HGB)**

Sämtliche ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien verkörpern die gleichen Rechte und Pflichten. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des Aktiengesetzes, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG, sowie aus der Satzung der Gesellschaft. Dem Abwickler sind keine Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung der Stimmrechte von Aktien bekannt.

**3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten
(Angaben nach § 289a Abs. 1 Nr. 3 HGB)**

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 bestanden nach Kenntnis des Abwicklers die nachfolgend aufgeführten direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte überschreiten. Die Angaben beruhen auf den der Agennix AG i.L. zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33 ff. WpHG (vormals §§ 21 ff. WpHG) sowie auf Mitteilungen gemäß Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (vormals § 15a WpHG). Da die Aktien der Agennix AG i.L. Inhaberaktien sind, werden der Gesellschaft Veränderungen im Aktienbesitz regelmäßig nur bekannt, soweit sie Meldepflichten unterliegen und die Meldepflichten erfüllt werden.

Die dievini Hopp BioTech holding GmbH & Co. KG hielt zum 31. Dezember 2015 unmittelbar 33.285.973 Aktien der Agennix AG i.L.. Dies entspricht ca. 64,9% der Stimmrechte. Die mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte werden gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG der DH-Capital GmbH & Co. KG, der DH-Holding GmbH & Co.KG und Herrn Dietmar Hopp sowie der OH Beteiligungen GmbH & Co. KG, der OH-Capital GmbH & Co. KG, Herrn Oliver Hopp, der BW Verwaltungs GmbH und Herrn Berthold Wipfler zugerechnet. Die genaue Höhe der einzelnen Beteiligung der vorgenannten Personen und Gesellschaften an der Agennix AG i.L. zum 31. Dezember 2015 ist (mit Ausnahme der vorstehend genannten Beteiligung der dievini Hopp BioTech holding GmbH & Co. KG) der Gesellschaft nicht bekannt. Die Gesellschaft geht davon aus, dass Herr Dietmar Hopp zum 31. Dezember 2015 mittelbar und unmittelbar 35.500.000 Aktien der Agennix AG i.L. hielt. Dies entspricht 69,2% der Stimmrechte der Agennix AG i.L..

**4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen
(Angaben nach § 289a Abs. 1 Nr. 4 HGB)**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

**5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben
(Angaben nach § 289a Abs. 1 Nr. 5 HGB)**

Es ist dem Abwickler nicht bekannt, dass Arbeitnehmer, die am Kapital beteiligt sind, ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

**6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Änderung der Satzung
(Angaben nach § 289a Abs. 1 Nr. 6 HGB)**

Von Gesetzes wegen werden die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils auf höchstens weitere fünf Jahre, ist zulässig, bedarf aber eines neuen Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 84 Abs. 3 AktG vorliegt. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so wird dieses in dringenden Fällen nach Maßgabe des § 85 AktG gerichtlich bestellt.

Für Satzungsänderungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 179 bis 181 und § 133 AktG. Gemäß Ziffer 4.9 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

**7. Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen:
Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Aktien
(Angaben nach § 289a Abs. 1 Nr. 7 HGB)**

Der Vorstand ist zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Ermächtigungen berechtigt:

Bedingte Kapitalia

Der Gesellschaft standen zum 31. Dezember 2015 drei voneinander unabhängige bedingte Kapitalia zur Verfügung. Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz wurden keine Kapitalerhöhungen aufgrund der bedingten Kapitalia durchgeführt.

Bedingtes Kapital VII

Auf der Basis eines bedingten Kapitals nach § 2.1.13 der Satzung der Gesellschaft und vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats, ist der Vorstand bis (einschließlich) 9. Mai 2016 ermächtigt, Optionen und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu EUR 95.000.000 auszugeben und den Inhabern solcher Optionen und Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte für neue nennwertlose Inhaberaktien der Gesellschaft bis zu einem Anteil von EUR 9.500.000 am Grundkapital zu gewähren. Der Vorstand ist, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats, ermächtigt, das Bezugsrecht von Aktionären auf Optionen- und/oder Wandelschuldverschreibungen auszuschließen, (i) sofern sie gegen Barein-

lage ausgegeben werden und der Ausgabepreis nicht wesentlich unter dem unterstellten beizulegenden Wert liegt, der in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten finanzmathematischen Methoden berechnet wurde. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Aktien, die zur Bedienung der mit den Anleihen verbundenen Optionen und Wandlungsrechte ausgegeben wurden, zum Zeitpunkt der Ermächtigung oder zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung, 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Bei der Beschränkung auf 10 % sind die von der Gesellschaft unter direkter oder analoger Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen oder von ihr veräußerten Aktien für die Laufzeit der Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung zu berücksichtigen bzw. diejenigen Aktien, für die während der Laufzeit der Ermächtigung gemäß §§221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG durch Wandel- oder Optionsanleihen Wandlungs- und/oder Bezugsrechte gewährt werden, (ii) um Spitzenbeträge aus dem Bezugsrechtsverhältnis der Bezugsrechte zu vermeiden, (iii) den Inhabern von Optionen oder Gläubigern der Wandlungsrechte, die die Gesellschaft oder die mit ihr verbundenen Tochterunternehmen ausgegeben hat bzw. haben, in dem erforderlichen Umfang Bezugsrechte einzuräumen, in dem sie nach Ausübung dieser Optionen oder Wandlungsrechte Anspruch auf Bezugsrechte hätten, und (iv) sofern die Anleihen gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, einzelnen Geschäftsbetrieben oder Eigenkapitalbeteiligungen an Unternehmen ausgegeben werden.

Bedingtes Kapital VIII

Auf der Basis eines bedingten Kapitals nach § 2.1.14 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. Mai 2016 ermächtigt, bis zu 2.130.000 neue Inhaberaktien in Verbindung mit Aktienoptionen auszugeben, die gemäß dem Aktienoptionsplan 2011 der Gesellschaft gewährt wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur in dem Umfang durchgeführt, in dem die Optionsinhaber ihre Bezugsrechte ausüben.

Die neuen Aktien sind ab Beginn desjenigen Geschäftsjahres gewinnberechtigt, für das zum Datum der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung zur Verwendung des Bilanzgewinns gefasst wurde.

Bedingtes Kapital IX

Auf der Basis eines bedingten Kapitals nach § 2.1.16 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 14. Juni 2017 ermächtigt, bis zu 939.000 neue Inhaberaktien in Verbindung mit Aktienoptionen auszugeben, die gemäß dem Aktienoptionsplan 2012 der Gesellschaft gewährt wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur in dem Umfang durchgeführt, in dem die Optionsinhaber ihre Bezugsrechte ausüben.

Die neuen Aktien sind ab Beginn desjenigen Geschäftsjahres gewinnberechtigt, für das zum Datum der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung zur Verwendung des Bilanzgewinns gefasst wurde.

Für weitere Einzelheiten hinsichtlich der Ermächtigungen wird auf die Satzung der Gesellschaft verwiesen.

Genehmigte Kapitalia

Die Gesellschaft verfügte zum Bilanzstichtag über zwei separate genehmigte Kapitalia. Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz wurden keine Kapitalerhöhungen aufgrund der genehmigten Kapitalia durchgeführt.

Genehmigtes Kapital 2011

Auf der Basis eines genehmigten Kapitals nach § 2.1.12 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand mit der Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis (einschließlich) 9. Mai 2016 durch die Ausgabe von bis zu 7.771.996 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien gegen Sach- oder Bareinlagen in einem oder mehreren Schritten um bis zu EUR 7.771.996 zu erhöhen.

Der Vorstand ist außerdem mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht von Aktionären in den folgenden Fällen auszuschließen:

- (i) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung auf 10 v. H. des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder auf die während der Laufzeit dieser Ermächtigung entsprechend Wandlungs- oder Bezugsrechte bzw. Wandlungs- oder Bezugspflichten durch Wandelanleihen oder Optionsrechte oder durch Verpflichtungen aus Wandelanleihen oder Optionen gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eingeräumt wurden.
- (ii) um Spitzenbeträge unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre zu verwerten;

- (iii) um den Inhabern von Options- oder Wandelanleihen oder den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden oder wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Options- oder Wandlungsrechte als Aktionär zustehen würde;
- (iv) für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, die mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft im Einklang steht, insbesondere zum Erwerb von entsprechenden Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen sowie zur Einlizenzierung von Produkten oder zum Erwerb von Rechten an Produkten, an Medikamentenkandidaten oder Medikamentenentwicklungstechnologien.

Falls Bezugsrechte gewährt werden, können die neuen Aktien auch von bestimmten vom Vorstand benannten Banken gezeichnet werden, die verpflichtet sind, die Aktien den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte sowie über die sonstigen Bedingungen der Ausgabe von Aktien, einschließlich Ausgabepreis.

Genehmigtes Kapital 2012

Auf der Basis eines genehmigten Kapitals nach § 2.1.15 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand mit der Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis (einschließlich) 14. Juni 2017 durch die Ausgabe von bis zu 14.000.000 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien gegen Sach- oder Bareinlagen in einem oder mehreren Schritten um bis zu EUR 14.000.000 zu erhöhen.

Der Vorstand ist außerdem mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht von Aktionären in den folgenden Fällen auszuschließen:

- (i) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung auf 10 v. H. des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder auf die während der Laufzeit dieser Ermächtigung entsprechend Wandlungs- oder Bezugsrechte bzw. Wandlungs- oder Bezugspflichten durch Wandelanleihen oder Optionsrechte oder durch Verpflichtungen aus Wandelanleihen oder Optionen gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eingeräumt wurden.
- (ii) um Spitzenbeträge unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre zu verwerten;

- (iii) um den Inhabern von Options- oder Wandelanleihen oder den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden oder wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Options- oder Wandlungsrechte als Aktionär zustehen würde;
- (iv) für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, die mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft im Einklang steht, insbesondere zum Erwerb von entsprechenden Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen sowie zur Einlizenzierung von Produkten oder zum Erwerb von Rechten an Produkten, an Medikamentenkandidaten oder Medikamentenentwicklungstechnologien.

Falls Bezugsrechte gewährt werden, können die neuen Aktien auch von bestimmten vom Vorstand benannten Banken gezeichnet werden, die verpflichtet sind, die Aktien den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte sowie über die sonstigen Bedingungen der Ausgabe von Aktien, einschließlich Ausgabepreis.

Für weitere Einzelheiten hinsichtlich der Ermächtigungen wird auf die Satzung der Gesellschaft verwiesen.

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Gesellschaft ist derzeit nicht ermächtigt, eigene Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben.

8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen (Angaben nach § 289a Abs. 1 Nr. 8 HGB)

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind (Angaben nach § 289a Abs. 1 Nr. 9 HGB)

Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer der Gesellschaft sehen keine Kompensationszahlungen im Falle einer Änderung der Beherrschungsverhältnisse der Gesellschaft vor. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder sehen vor, dass das jeweilige Vorstandsmitglied Anspruch auf eine einmalige Zahlung in Höhe eines Jahresgehalts hat, falls eine oder mehrere Personen, deren direkte oder indirekte Beteiligung an der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ergänzung der Vorstandsdienstverträge am 22. Dezember 2011 (Dr. Malik) bzw. am 23. Dezember 2011 (Dr.

Hombeck) 10 % der Stimmrechtsanteile nicht überschreitet, einen beherrschenden Anteil (über 50 % der Stimmrechtsanteile) erwirbt, und zwar für eine Gegenleistung von mindestens EUR 400.000.000,00 basierend auf einhundert Prozent der im Umlauf befindlichen Aktien, und die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Datum endet (ohne dass diese Bedingung auf eine Veranlassung des Vorstandsmitglieds zurückgeht).

Im Januar 2019

Agennix AG i.L.
Der Abwickler



Johannes Hamann